



13. Dezember 2021

Verlautbarung

Schneeräumung

Für die Schneeräumung ist es unbedingt erforderlich, dass entlang der Wege Pflöcke geschlagen sind. Sind diese nicht vorhanden, kann eine Schneeräumung nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie, dass diese Pflöcke keinesfalls aus Metall sein dürfen. Überhängende Sträucher und Hecken, die die freie Sicht über den Straßenverlauf, die freie Sicht auf Verkehrszeichen oder überhaupt die Benutzbarkeit der Straßen und somit auch des Gehsteiges einschließlich der Beleuchtungsanlagen beeinträchtigen, sind auszuästen oder zu entfernen.

Grundstückseigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind ebenfalls verpflichtet, entlang ihres Grundstückes Sträucher und Gestrüpp - *das in die Wege hineinragt* - zu entfernen.

Bei Schnee und Glätteis:

Um die Fahrbahnen der Siedlungsstraßen optimal räumen zu können, werden die Autobesitzer gebeten, ihre Fahrzeuge möglichst in den Garagen oder auf den Stellplätzen auf Eigengrund abzustellen.

Weiters werden alle Haus- und Grundstückseigentümer daran erinnert, dass sie gemäß § 93 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (in der geltenden Fassung) verpflichtet sind, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Schnee zu säubern und bei Glätte zu bestreuen. Ist kein Gehsteig vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen.

Ebenso ist dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern entfernt werden. Eine Vernachlässigung dieser Pflichten kann im schlimmsten Fall straf- und zivilrechtliche Folgen haben.

Deshalb – und auch im Interesse der Allgemeinheit – unser dringender Appell an alle Eigentümer: **Bitte kommen Sie Ihrer winterlichen Räum- und Streupflicht nach!**

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.

Vbgm. Gerhard Steiner

Jagdpatchauszahlung

Bitte beachten Sie eventuelle Änderungen bei den Auszahlungsorten!

Auch hier gelten die Maßnahmen der Bundesregierung, halten Sie Abstand und tragen sie eine FFP2-Maske.

Die Jagdpatchauszahlungslisten für nachstehende Jagdgenossenschaften liegen wie folgt auf:

St. Leonhard/Hw.: Auflage vom 21. Dez. 2021 bis 05. Jänner 2022 während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Leonhard/Hw.
Auszahlung: Sonntag, 09. Jänner 2022 von 08.00 bis 12.00 Uhr im **Gemeindeamtsgebäude 1 Stock**, 3572 Kirchenplatz 1.

Wolfshoferamt: Auflage vom 21. Dez. 2021 bis 05. Jänner 2022 während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Leonhard/Hw.
Auszahlung: Sonntag, 09. Jänner 2022 von 08.00 bis 12.00 Uhr im **Schulgebäude der Volksschule** St. Leonhard/Hw.

Obertautendorferamt: Auflage vom 21. Dez. 2021 bis 05. Jänner 2022 während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Leonhard/Hw.
Auszahlung: Sonntag, 09. Jänner 2022 von 08.30 bis 11.00 Uhr im **Gemeindeamtsgebäude 1 Stock**, 3572 Kirchenplatz 1

Untertautendorferamt: Auflage vom 21. Dez. 2021 bis 5. Jänner 2022 während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Leonhard/Hw.
Auszahlung: Donnerstag, 6. Jänner 2022 von 13.00 bis 16.00 Uhr beim **Obmann Hr. Peter Lechner** in Untertautendorferamt 50.

Entschädigungen für den Langlauf-Loipenbetrieb

Gleichzeitig mit der Jagdpachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Wolfshoferamt werden seitens des USC-Langlauf St. Leonhard die Entschädigungen für den Langlauf-Loipenbetrieb ausbezahlt.

Auszahlungstermin: Sonntag, 09. Jänner 2022 von 08.00 bis 11.00 Uhr im **Schulgebäude der Volksschule St. Leonhard/Hw.**

Rückvergütungen für Rinderbesamungen

Das NÖ Tierzuchtgesetz regelt, dass Förderungen für Besamungen ausschließlich nach den Regeln der agrarischen De-minimis-Förderungen der EU abgewickelt werden.

Folgende Beihilfen sind betroffen: künstl. Besamung, Vatertierhaltung und Kalbinnenankauf

Mittels entsprechendem Formblatt ist schriftlich bekanntzugeben, welche derartigen Beihilfen im laufenden und den beiden vorangegangenen Jahren bezogen oder beantragt wurden.

Am Sonntag, den 09. Jänner 2022 werden die Rückvergütungen für alle Rinderbesamungen wie folgt ausbezahlt (bitte ab dem letzten Auszahlungstermin – dieser war am 10. Jänner 2022 - alle Bestätigungen mitbringen sowie das Formblatt „Agrarische De-minimis-Erklärung an die Gemeinde für Beihilfen gemäß § 27 NÖ TZG 2008, LGBl. 6300“ vom Vorjahr):

Wolfshoferamt und Untertautendorferamt:
von 08.30 bis 09.30 Uhr im **Schulgebäude der Volksschule St. Leonhard/Hw.**

St. Leonhard/Hw., Wilhalm und Obertautendorferamt:
von 08.30 bis 09.30 Uhr im **Gemeindeamtsgebäude 1 Stock, 3572 Kirchenplatz 1**



Mit freundlichen Grüßen

Eva Schachinger

Die Bürgermeisterin

Waldfonds



Allgemein

Das entwickelte Förderpaket des Waldfonds besteht insgesamt aus 10 unterschiedlichen Maßnahmen. Folgende Maßnahmen sind für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Österreich bedeutend:

- Maßnahme M1 Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen (Aufforstung inkl. Kulturpflege, Zäune, technische Begleitmaßnahmen, usw.)
- Maßnahme M2 Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung von klimafitten Wäldern (Aufforstung inkl. Kulturpflege, Zäune, Dickungspflege bis 10m Mittelhöhe, Durchforstungen bis 20m Mittelhöhe, Einleitung der Naturverjüngung mittels Seilkran, usw.)
- Maßnahme M3 Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachten Wertverlust
- Maßnahme M4 Errichtung von Nass- und Trockenlager für Schadholz
- Maßnahme M5 Mechanische Entrindung und andere Forstschutzmaßnahmen (Entrindungen, Fangbäume legen, Hacken und Mulchen von bruttauglichem Material, usw.)

Informationen zur Antragsstellung

Die Antragsstellung der Förderungen des Waldfondgesetzes erfolgt ausschließlich online. Die Förderungen können bis spätestens 31. Jänner 2023 beantragt werden. Der Durchführungszeitraum der einzelnen Maßnahme beträgt maximal 18 Monate, muss aber spätestens bis 31. Juli 2024 abgeschlossen sein.

Ablauf: in 10 Schritten zur Förderung M1, M2, M4, M5

1. Zuerst braucht es den Blick in den Wald. Der Förderwerber holt sich Informationen zu den Förderungen ein und ermittelt förderungstaugliche Waldflächen.
2. Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit Forstberater.
3. Gemeinsame Besichtigung der Waldflächen: Der Förderwerber und der Forstberater begehen die Fläche, erheben das Flächenausmaß und weitere wichtigen Parameter für die Beantragung der Förderung.
4. Der Forstberater übermittelt dem Förderwerber per E-Mail das Beratungsprotokoll, den Lageplan und wenn notwendig eine Shape File.
5. Der Förderwerber stellt den Online Antrag. Der Förderwerber muss im Zuge der Antragserststellung die erhaltenen Unterlagen (Beratungsprotokoll, Lageplan und Shape File) hochladen.
6. Nach erfolgreichem Absenden des Online-Antrages erhält der Förderwerber eine Bestätigungsmail zugesendet. Ab diesem Zeitpunkt kann der Förderwerber mit der Durchführung der Maßnahme auf eigenes Risiko beginnen (Achtung auf Datum

Beginn und Ende: Jedes Bestelldatum und Rechnungsdatum bzw. Datum der Eigenleistungsaufzeichnung oder Dienstleistung muss sich im angegebenen Zeitraum befinden)

7. Das darauffolgende Bewilligungsschreiben (wird per E-Mail zugesendet) enthält die Zusage oder die Ablehnung der Förderung.
8. Nach vollendeter Durchführung der Maßnahme kommt es zur Stellung des Zahlungsantrages. Hier müssen alle erforderlichen originalen Bestellungen, Rechnungen, Eigenleistungsaufzeichnungen bzw. Aufzeichnungen von Dienstleistungen vorgelegt werden.
9. Nach Kontrolle der geforderten Unterlagen und Daten durch die Förderabwicklungsstelle, erfolgt die Auszahlung der Förderung durch die AMA.
10. Der Förderwerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren

Antragsstellung M3

Die Antragsstellung der Abgeltung der Borkenkäferschäden (Maßnahme M3) erfolgt ausschließlich online über die AMA, wofür eine Betriebsnummer und die Zugangsdaten zu eAMA erforderlich sind.

Abgegolten werden Schäden verursacht durch den Borkenkäfer aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 durch eine Ausscheidung von Katastralgemeinden. Die Liste der Katastralgemeinden finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niederösterreich, des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) und des Bundesforschungszentrums für Wald (BFW).

Entschädigt werden Waldflächen einer Katastralgemeinde mit einem Mindestschadanteil von 3 % der Gesamtwaldfläche. Die Schadflächen werden vom Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) mittels Satellitenbilder festgestellt und ausgewertet.

Weiterführende Links und Ansprechpartner

Weitere Informationen zu den Fördermöglichkeiten des Waldfonds finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niederösterreich unter www.noe.lko.at → Waldfonds und Forstförderung.

Für weitere Auskünfte zum Waldfonds stehen Ihnen ebenso der zuständige Forstsekretär der Bezirksbauernkammer, der Bezirksförster oder die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederösterreich zur Verfügung.



GFÖHL IMPFT

IMPFFEN OHNE TERMIN



Um sich eine Impfung ohne Termin „abzuholen“ veranstaltet die Stadtgemeinde Gföhl Impf-Aktionen für alle Personen, die in Niederösterreich leben oder arbeiten. Verimpft wird die 1., 2. und 3. Dosis.

- **FR, 17.12.2021** von 08.00-11.30 Uhr und von 15.00-19.00 Uhr
- **DI, 21.12.2021** von 08.00-11.30 Uhr und von 18.00-20.00 Uhr
- **MI, 22.12.2021** von 16.00-20.00 Uhr

3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Eingang Stadtsaal
Impfstoffe: Pfizer/Biontech u. Moderna

> Was muss man zum Impfen mitbringen?

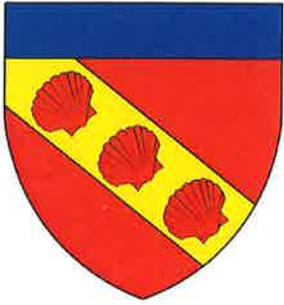
E-Card, Lichtbildausweis, Impfpass (soweit vorhanden und Sie eine Eintragung wünschen), ausgefüllter Dokumentationsbogen

> Infos:

Stadtgemeinde Gföhl: 02716/6326, gemeinde@gfoehl.gv.at oder www.impfung.at

Impfung
von Kindern
ab 5 Jahren
möglich!

Jetzt
impfen
gehen!



IMPFBUS in LICHTENAU

Samstag, 18.12.2021

10:00 - 13:00 Uhr beim

Feuerwehrhaus Lichtenau

(3522 Lichtenau 86)

**Jetzt
impfen
gehen!**

Wer kann sich impfen lassen?

Alle interessierten Erwachsenen, Kinder und Jugendliche können sich nach einem Aufklärungsgespräch sofort impfen lassen.

Mitzubringen:

E-Card, Lichtbildausweis, Impfpass (wenn vorhanden), Aufklärungs- und Dokumentationsbogen

**WIR IMPFEN.
OHNE ANMELDUNG.**

Nähere Infos zum Impfstoff finden Sie unter
www.notrufnoe.com/impfbus.

Der Download des Aufklärungsbogens ist auf www.lichtenau.gv.at
möglich (Newsbeitrag „Impfbus in Lichtenau“).



Wilhalmer

Adventsfenster

schau'n



ABGESAGT!

19. Dezember 2021

ab 17 Uhr in Wilhalm
Kuchen, Punsch, Tee, Glühwein, Brote...



Weihnachtlicher Alpaka Hoftag

mit unseren Alpakas & Alpaka Produkten

18.12.21 ab 13:00



Wo:

bei kk-alpakas (Andrea & Martin)

3572, Obertautendorferamt 19

(Haus vom Grob'n Schanl 😊)

Wir freuen uns auf Euch!

Wir bitten alle Besucher die aktuellen Corona Regeln einzuhalten.

Andrea und Martin Kitzler, Obertautendorferamt 19, 3572, info@kk-alpakas.at

Museumsgenuss

hat für Sie geöffnet am:

24. Dezember 2021:
von 9.00 bis 17.00 Uhr

25. Dezember 2021:
von 8.00 bis 12.00 Uhr

26. Dezember 2021:
von 8.00 bis 14.00 Uhr

Wir kochen für Sie am Stefanietag!

31. Dezember 2021:
von 9.00 bis 18.00 Uhr

*Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten
und alles Gute fürs neue Jahr!*

*Gleichzeitig bedanken wir uns sehr herzlich
für das entgegengebrachte Vertrauen*

*und freuen uns,
Sie auch 2022 wieder begrüßen zu dürfen.*

Das Museumsgenuss-Team

MUSEUMS
GENUSS